

zen<sup>11</sup>, stellt die Vollversammlung allein darauf ab, daß die Zusammenarbeit mit einem Regime (bzw. seinen Einrichtungen), dessen verbrecherischer Charakter feststeht, als solche eine Form der Teilnahme an dem internationalen Verbrechen darstellt. Das betrifft nicht nur Handlungen der Staaten selbst, sondern auch ein Unterlassen, ihr Nicht-aktiv-Werden in der Unterbindung ökonomischer Beziehungen zwischen Gesellschaften, Banken usw., die unter ihrer Jurisdiktion stehen, und Einrichtungen des Apartheidregimes.<sup>12</sup>

#### *Mögliche Maßnahmen gegen das Apartheidregime*

Die Begehung des Apartheidverbrechens in seinen unterschiedlichen Formen hat eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit Südafrikas und derjenigen Staaten, die es dabei unterstützen, sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Personen und beteiligten Organisationen zur Folge.

Natürlich sind die Rechtsfolgen, die das Apartheidverbrechen auslöst bzw. möglich macht, unterschiedlich. Sie reichen vom Einsatz militärischer Mittel durch die unmittelbar betroffenen Völker und Staaten im Wege der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung über ökonomische und politische Sanktionen bis zu Wiedergutmachungsansprüchen und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen und Organisationen.

Entsprechend den derzeitigen Bedingungen des Kampfes gegen das Apartheidregime stehen im Vordergrund der Resolutionen und Aktionen die Unterstützung des gerechten Befreiungskampfes der Völker Südafrikas, die Anwendung und Durchsetzung schärferer Sanktionen sowie die Organisation eines allgemeinen wirtschaftlichen und insbesondere eines Ölembargos gegen Südafrika.<sup>16</sup> Schon 1979 wurde die Einberufung einer speziellen internationalen Konferenz beschlossen, die über weitere Sanktionen und deren Durchsetzung gegenüber Südafrika beraten sollte.<sup>11</sup>

Im Rahmen der möglichen Sanktionen gegen das Apartheidregime wäre es auch im Hinblick auf die zukünftige Durchsetzung von Wiedergutmachungsansprüchen wichtig, der sorgfältigen Ermittlung der Verantwortlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ggf. dafür ein spezielles Instrumentarium zu schaffen. Das bezieht sich keineswegs nur auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen, für die mit der Konvention zur Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens bereits ein — allerdings bislang völlig ungenügend genutztes — Instrument vorhanden ist. Das betrifft vor allem auch die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Staaten für die Kollaboration mit dem Apartheidregime und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken, Monopolen und Betrieben für die Beteiligung am Apartheidverbrechen.

#### *Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Organisationen für Apartheidverbrechen*

Zu wenig wurde bisher beachtet, daß die in der Konvention zur Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens fixierte strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung solcher Verbrechen bzw. für die Teilnahme an ihnen nicht nur Individuen erfaßt, sondern — wie Art. I Abs. 2 ausdrücklich besagt — auch Organisationen und Institutionen. Allerdings wird über die Verantwortlichkeit von Organisationen und die Form ihrer Bestrafung in der Konvention nichts näher ausgeführt. Jedoch wird in Art. X die Menschenrechtskommission ausdrücklich ermächtigt, eine Liste nicht nur der verantwortlichen Personen, sondern auch von Organisationen und Institutionen aufzustellen.

Die Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Khalifa-Bericht<sup>15</sup> in der Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten sowie

im Anti-Apartheid-Ausschuß der Vereinten Nationen durchgeführt wurden<sup>16</sup>, schaffen eine gute Grundlage für die Auswahl derjenigen Gesellschaften und Organisationen, die einer Beteiligung am Apartheidverbrechen beschuldigt werden und daher auf die Liste gesetzt werden müssen. Ebenso wie während des zweiten Weltkrieges die Liste der Hauptkriegsverbrecher nicht nur Personen, sondern auch Organisationen und Konzerne umfaßte, ist auch die Liste der Apartheidverbrecher nicht auf Personen beschränkt.

Allerdings ist die Feststellung des verbrecherischen Charakters einer Organisation nicht — wie im Londoner Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 und im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollräte vom 20. Dezember 1945 — darauf gerichtet, Mitglieder dieser Organisation strafrechtlich zu verfolgen. Im Fall des Apartheidverbrechens wird der Hauptakzent der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Organisationen darin liegen, daß Betriebe, Monopole und sonstige Organisationen, deren Beteiligung am Apartheidverbrechen festgestellt wurde, zugunsten des südafrikanischen Volkes enteignet bzw. schadenersatzpflichtig gemacht werden werden können. Die Enteignungsgesetzgebung gegenüber Unternehmen und Vermögen von Kriegs- und Nazi-verbrechern nach dem zweiten Weltkrieg ist in dieser Hinsicht ein interessanter Präzedenzfall.<sup>17</sup>

Die praktische Bedeutung gerade dieser Aspekte wird sofort verständlich, wenn man daran denkt, daß mit der Liquidierung des Apartheidregimes der Hauptverantwortliche für das Verbrechen verschwindet. Für die Wiedergutmachung des durch das Apartheidverbrechen verursachten Schadens wird es von großer praktischer Bedeutung sein, daß ein freies und unabhängiges Südafrika Wiedergutmachungsansprüche auch gegen Kollaborateure und Organisationen hat und daß es Vermögenswerte gibt, aus denen solche Ansprüche befriedigt werden können.

#### *Wiedergutmachung bei Apartheidverbrechen*

Das Bestehen eines Wiedergutmachungsanspruchs im Falle einer Völkerrechtsverletzung steht außer Frage. Es ist in bezug auf das Apartheidverbrechen von den Vereinten Nationen wiederholt ausdrücklich festgestellt worden.<sup>16</sup>

Nach der Beseitigung des Apartheidregimes in Südafrika wird das Volk von Südafrika und sein neuer Staat vor dem Problem stehen, wem gegenüber und aus welchen Vermögensmassen es seine eigenen und die Wiedergutmachungsansprüche seiner Nachbarn durchsetzen bzw. erfüllen kann. In dieser Situation wird es wichtig sein, daran zu erinnern, daß es eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die Kollaboration, für die Komplizenschaft mit dem Apartheidregime gibt. Der Rückgriff auf Vermögenswerte von Institutionen des Apartheidregimes und seiner Komplizen innerhalb Südafrikas, Namibias und anderer Staaten, die direkt von Aggressionsakten Südafrikas betroffen waren, zur Befriedigung von Wiedergutmachungsansprüchen ist nicht nur gerechtfertigt, er wird vielfach auch das einzig effektive Mittel sein. Der Rückgriff auf deutsches Auslandsvermögen zur Befriedigung von Reparationsansprüchen nach dem zweiten Weltkrieg kann hier durchaus als Modell dienen.

Eine andere Möglichkeit bietet die Bestrafung von Monopolen, Betrieben, Banken und anderen Organisationen für ihre Teilnahme am Apartheidverbrechen.

Die Bestrafung von Organisationen, wie sie in der Konvention zur Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens ausdrücklich vorgesehen ist, ist durchaus keine Einzelerscheinung. Im Abgaben- und Kartellrecht vieler Staaten ist die Bestrafung von Organisationen für die Verletzung bestimmter Regeln seit langem bekannt. Sie reicht von Geldstrafen bis zur Auflösung der betreffenden Organisation.